

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 17. Juli 1953

[Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 53	Preisverordnung Nr. 313. — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst	865
b. 7. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung.....	865
4.7. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben.....	867
6. 7. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufstellung von Valutaplänen	869
8.7.53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft.....	869
9.7.53	Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit. — Kehrordnung —.....	870
9. 7. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit. — Kehrgebührenordnung	871

Preisverordnung Nr. 313.

Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst.

Vom 14. Juli 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse und Obst eine neue Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr *1953 beschlossen.

In Auswirkung dieses Beschlusses wird zur Entwicklung der Initiative des Handels folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 7. Juli 1953 tritt die Preisverordnung Nr. 306 vom 30. Mai 1953 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. S. 787) in allen ihren Punkten und Nachträgen außer Kraft.

§ 2

Dem staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Groß- und Einzelhandel obliegt die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse und Obst zu frei sich bildenden Preisen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 8. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1953

Ministerium für Handel und Versorgung
W a c h
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung.

Vom 6. Juli 1953

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1953 zur Verordnung über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der Sozialversicherung (GBl. S. 465) wird außer Kraft gesetzt.

Zu § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung

§ 2

(1) Auf Grund der Verordnung vom 19. März 1953 über die Herausnahme der freiwilligen Versicherungen aus der Sozialversicherung (GBl. S. 463) bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gestellte Anträge auf Weiterversicherung nach dem Sondertarif und ausgehändigte Versicherungsscheine sind ungültig.

(2) An die Deutsche Versicherungs-Anstalt nach dem Sondertarif gezahlte Beiträge werden von der Sozialversicherung oder von der Deutschen Versicherungs-Anstalt in voller Höhe angerechnet. Die Anrechnung erfolgt gegen Vorlage des Versicherungsscheines und der entsprechenden Beitragsquittungen.